

Satzungen der Offiziersgesellschaft Lenzburg

I. Begriff und Zweck

- Art. 1 Die Offiziersgesellschaft Lenzburg ist eine Sektion der Aargauischen Offiziersgesellschaft.
- Art. 2 Sie setzt sich für alle Belange der Landesverteidigung ein und fördert die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere. Sie unterstützt insbesondere alle Bestrebungen zur Erhaltung des Wehrwillens.

II. Organisation

a) Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Offiziersgesellschaft Lenzburg gehören dienstplichtige oder aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere der Schweizer Armee an. Ferner können weitere Angehörige der Armee, welche Offiziersrang haben, oder in einer Offiziers-Funktionsklasse eingeteilt sind, aufgenommen werden.

Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung und Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Grund schriftlicher Austrittserklärung. Austretende Mitglieder sind im laufenden Gesellschaftsjahr noch beitragspflichtig.

b) Die Generalversammlung

- Art. 4 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- Art. 5 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand angesetzt werden. Ferner sind sie auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- Art. 6 Für die Generalversammlung ist den Mitgliedern mit der Einladung eine Traktandenliste zuzustellen. Bei den Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).

- Art. 7 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
 - Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Änderung der Gesellschaftssatzungen.

c) Der Vorstand

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - 3 bis 5 Beisitzern
- (In der Regel sollen ein Vertreter der Sportsektion und ein Vertreter aus dem Oberwynen-/Seetal dem Vorstand angehören).
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:
Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft. Er führt die Generalversammlung durch und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.
Er genehmigt die Ein- und Austritte der Mitglieder.

d) Das Rechnungswesen

- Art. 10 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:
- dem Ertrag aus dem Gesellschaftsvermögen
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - den freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Legaten

e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

III. Auflösung der Gesellschaft

Art. 12 - Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder an einer Generalversammlung.

- Das Vermögen und die Akten der Gesellschaft gehen in diesem Falle an die Verwaltung der Aargauischen oder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft über.

Art. 13 Diese Satzungen ersetzen diejenigen vom 30. April 1971.

Beschlossen von der Generalversammlung vom 27. April 1995.

FÜR DIE OFFIZIERSGESELLSCHAFT LENZBURG:

DER PRÄSIDENT: Major Jörg Bucher
DER AKTUAR: Major Bruno Frey